

Wie ist das Verfahren geregelt?

Was macht die Ombudsperson, wenn ich mich an sie gewendet habe?

In der Regel sucht sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson die Antragstellerin/den Antragsteller ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson bei der Suche nach konstruktiven Lösungen behilflich sein, Aussprachen organisieren und begleiten, bei Streitigkeiten vermitteln sowie Empfehlungen aussprechen. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, gibt sie der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gelegenheit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

Wer erfährt davon, dass ich mich an die Ombudsperson gewendet habe?

Ohne Ihr explizites Einverständnis erfährt niemand ausser der Ombudsperson von Ihrer Beanstandung. Falls eine Beratung ohne Einbezug/Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar erscheint, erhalten Sie vor der Kontaktaufnahme durch die Ombudsperson die Möglichkeit, Ihre Beanstandung zurückzuziehen oder sie neu zu formulieren. Die Ombudsperson ist überdies zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Wird die von meiner Beanstandung betroffene andere Seite einbezogen?

Muss die von meiner Beanstandung betroffene andere Seite zwingend einbezogen werden?

Kann das Problem im Rahmen eines Gesprächs zwischen Antragstellerin/Antragsteller und Ombudsperson gelöst werden und scheint es vertretbar, dies ohne Einbezug/Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person zu tun, kann auf den Einbezug der anderen Seite verzichtet werden. Sind hingegen weitere Informationen nötig oder ist ein Einbezug/die Anhörung der anderen Seite angezeigt, so erhalten Sie vor der Kontaktaufnahme die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

Kann ich mit der Ombudsperson unter vier Augen sprechen, ohne dass jemand davon erfährt?

Ja, dies ist möglich. Die Ombudsperson ist zu Verschwiegenheit verpflichtet. Auch die von der Beanstandung betroffene Person wird nur mit Ihrem Einverständnis einbezogen.

Vergebe ich mir etwas, wenn ich an die Ombudsperson gelange?

Nein, Sie vergeben sich nichts. Falls Sie ein ordentliches Verfahren anstreben, ist jedoch auf die üblichen Fristen zu achten. Kommt ein solches zu laufen, ist die Ombudsperson zu informieren und das Verfahren vor der Ombudsperson einzustellen.

Darf/muss die Ombudsperson über Verfahren Auskunft erteilen?

Die Ombudsperson ist zu Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist sie gegenüber Dozierenden und Vorgesetzten von Beteiligten nicht auskunftspflichtig. Im jährlich zuhanden des Senats zu verfassenden Rechenschaftsbericht sind keine Informationen enthalten, die Rückschlüsse auf die Identität der beteiligten Personen zulassen.

Ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet? Wem gegenüber?

Ja, die Ombudsperson ist zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie ist dies grundsätzlich gegenüber jedermann. Allfällige Ausnahmen sind möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, wenn es aufgrund einer gesetzlichen Grundlage von einer RichterIn/einem Richter oder einer Administrativbehörde verlangt wird, bei Lebens-/Gesundheits-/Institutionssicherheitsgefahr oder wenn die Informationen in eine für Dritte nicht identifizierbare Form gebracht werden, um eine Mediation nachzuweisen.

Wann und wie schliesst die Ombudsperson das Verfahren ab?

Das Verfahren ist durch die Ombudsperson innert nützlicher Frist abzuschliessen. Einen förmlichen Entscheid, der anfechtbar wäre, gibt es nicht. Die Ombudsperson kann lediglich Empfehlungen aussprechen, die an keine andere Instanz weitergezogen werden können. Sie kann einen Bericht zu ihren eigenen Akten verfassen.

Wer kann in die Akten der Ombudsperson Einsicht nehmen?

Kann jemand meine Beanstandung und weitere Unterlagen der Ombudsperson ansehen?

In schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten können die Beteiligten Einsicht verlangen. In andere Akten kann sowohl den Beteiligten als auch Dritten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen und der Verfasserinnen und Verfasser Einsicht gewährt werden. Über das Einsichtsrecht entscheidet die Ombudsperson.

Entstehen mir Kosten, wenn ich mich an die Ombudsperson wende?

Nein, das Verfahren vor der Ombudsperson ist kostenlos.

Können Unterlagen aus dem Verfahren vor der Ombudsperson in einem weiteren Verfahren Beweismittel sein?

Nein, das können sie nicht. Allfällige Ausnahmen sind möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, wenn es aufgrund einer gesetzlichen Grundlage von einer RichterIn/einem Richter oder einer Administrativbehörde verlangt wird, bei Lebens-/Gesundheits-/Institutionssicherheitsgefahr oder wenn die Informationen in eine für Dritte nicht identifizierbare Form gebracht werden, um eine Mediation nachzuweisen.

Kann die Ombudsperson in einem weiteren Verfahren Zeugin/Zeuge sein?

Nein, das kann sie nicht. Allfällige Ausnahmen sind möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, wenn es aufgrund einer gesetzlichen Grundlage von einer RichterIn/einem Richter oder einer Administrativbehörde verlangt wird, bei Lebens-/Gesundheits-/Institutionssicherheitsgefahr oder wenn die Informationen in eine für Dritte nicht identifizierbare Form gebracht werden, um eine Mediation nachzuweisen.

Kann ich die Empfehlung/den Entscheid der Ombudsperson an eine andere Instanz weiterziehen?

Kann ich die Empfehlung/den Entscheid der Ombudsperson von einer anderen Person/Instanz überprüfen lassen?

Nein, das können Sie nicht. Empfehlungen und Entscheidungen der Ombudsperson können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch sonst wie an eine andere Instanz weitergezogen werden.

Kann ich mit der Beanstandung an eine Instanz des Rechtsweges gelangen, wenn ich in der Angelegenheit bereits bei der Ombudsperson war?

Kann ich mit der Beanstandung an eine Instanz des Rechtsweges gelangen, wenn sich bereits die Ombudsperson damit befasst hat?

Ja, das können Sie. Das Verfahren vor der Ombudsperson steht einem Verfahren im ordentlichen Instanzenzug nicht im Weg. Zu beachten sind die üblichen Fristen. Falls ein solches Verfahren in Gang kommt, wird ein allenfalls vor der Ombudsperson laufendes Verfahren eingestellt.